



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang, Prof. Dr. Ingo Hahn,
Christoph Maier AfD**
vom 31.07.2019

Kosten des Gesetzes „Rettet die Bienen“ und Kosten des „Versöhnungsgesetzes“

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Kosten erwartet die Staatsregierung für die Staatskasse und die Volkswirtschaft durch die Annahme des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)?
2. Welche Kosten erwartet die Staatsregierung für die Staatskasse und die Volkswirtschaft durch das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Versöhnungsgesetz“)?
3. Fallen nach Wissen und Meinung der Staatsregierung durch die Annahme des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Versöhnungsgesetz“) der Staatskasse und der Volkswirtschaft mehr Kosten zur Last, als wenn lediglich das Volksbegehren ohne „Begleitgesetz“ angenommen worden wäre?
4. Aus welchen Titeln im Haushaltsplan werden die Kosten, die durch die Annahme des jeweiligen Gesetzes entstehen werden, gedeckt?
5. In welcher Höhe werden voraussichtlich Kosten für Entschädigungen der Landwirtschaft ausfallen (bitte aufschlüsseln nach Entschädigung für Mahdzeitpunkt Grünlandflächen, Walzverbot Grünlandflächen, Biotopverbund Offenland, Streuobstwiesen als Biotop sowie nach sonstigen Entschädigungsgründen)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 16.09.2019

- 1. Welche Kosten erwartet die Staatsregierung für die Staatskasse und die Volkswirtschaft durch die Annahme des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)?**

Der vom Landtag am 17.07.2019 angenommene Gesetzentwurf des Volksbegehrens zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) enthält keine Regelung, die in das Budgetrecht des Landtags als zentrales Element der demokratischen Willensbildung eingreifen würde. Andernfalls hätte das Volksbegehren nicht zugelassen werden dürfen (Art. 73 Bayerische Verfassung). Die kurzfristigen volkswirtschaftlichen Kosten werden als gering erachtet, da die bisherige Form der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Wesentlichen beibehalten werden kann. Längerfristig bedeutet eine Stabilisierung der Ökologie tatsächlich erhebliche volkswirtschaftliche Gewinne (z. B. Bestäubungsleistung, Erosionsschutz).

- 2. Welche Kosten erwartet die Staatsregierung für die Staatskasse und die Volkswirtschaft durch das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Versöhnungsgesetz“)?**

Die einzelnen Maßnahmen des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern sind in allen Punkten im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel umzusetzen und stehen insoweit unter Haushaltsvorbehalt. Die beiden Regierungsfractionen haben bekräftigt, dass eine Aufstockung der einschlägigen Stellen und Mittel notwendig und wünschenswert ist und daher im Rahmen des nächsten Nachtragshaushaltsgesetzes für 2020 verfolgt werden soll. Letztlich entscheidet der Landtag als Haushaltsgesetzgeber über die Gesamthöhe von Stellen und Mitteln.

Bezüglich der volkswirtschaftlichen Kosten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Fallen nach Wissen und Meinung der Staatsregierung durch die Annahme des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Versöhnungsgesetz“) der Staatskasse und der Volkswirtschaft mehr Kosten zur Last, als wenn lediglich das Volksbegehren ohne „Begleitgesetz“ angenommen worden wäre?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- 4. Aus welchen Titeln im Haushaltsplan werden die Kosten, die durch die Annahme des jeweiligen Gesetzes entstehen werden, gedeckt?**

Die Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Einzelplänen 08 (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und 12 (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) veranschlagt werden. Zudem sollen Mittel in den Einzelplänen 05 (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und 09 (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) veranschlagt werden. Hinsichtlich der Neuregelung zur Begrünung staatlicher Gebäude sind die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sowohl für Planung und Bau als auch für den Unterhalt vom jeweiligen Ressort je nach Art der Maßnahme entsprechend zu veranschlagen. Die Veranschlagung im Einzelnen bleibt dem Verfahren zur Haushaltsaufstellung, insbesondere des Nachtragshaushalts 2020, vorbehalten.

5. In welcher Höhe werden voraussichtlich Kosten für Entschädigungen der Landwirtschaft ausfallen (bitte aufschlüsseln nach Entschädigung für Mahdzeitpunkt Grünlandflächen, Walzverbot Grünlandflächen, Biotopverbund Offenland, Streuobstwiesen als Biotop sowie nach sonstigen Entschädigungsgründen)?

Die Staatsregierung beabsichtigt, den Landwirten für das Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Ein solcher Ausgleich muss jedoch von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt werden. Solange das Notifizierungsverfahren nicht abgeschlossen ist, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.